

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-024/17

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 31.05.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.04.2017	☒ Umwelt	16.05.2017
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	24.05.2017
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	31.05.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	22.03.2017
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.04.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	17.05.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Gallinchen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Birkengrund“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Gallinchen vom 09.10.2003, Drucksache 132/2003 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Birkengrund“ wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung Gallinchen hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2003 (Drucksache 132/2003) die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Birkengrund“ gefasst.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die in der Gemarkung Gallinchen gelegenen Grundstücke Flur 1, Flurstücke 436/1, 436/2, 1124, 1232, 1234 und 435 (Anlage 1).

Die Stadt Cottbus hat als Rechtsnachfolger und zuständige Gebietskörperschaft für die ehemalige Gemeinde Gallinchen das Aufstellungsverfahren, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus (Beschlussvorlage IV-105/06) vom 27.09.2006, auf der Grundlage des § 204 Abs. 3 BauGB mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens, Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 2 BauGB weitergeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nicht weitergeführt. Der Ortsbeirat Gallinchen hat im Rahmen der Anhörung seine Zustimmung zur Weiterführung des Planverfahrens in Abhängigkeit der nachweislichen Sicherung der Herstellung der Erschließungsanlage und einer verbindlichen Regelung zu einer zeitnahen Planumsetzung gestellt. Der Vorhabenträger hat die Nachweise nicht beigebracht.

Im Juli 2016 wurde gegenüber der Verwaltung die Veräußerung des Grundstückes angezeigt. Damit hat der Vorhabenträger sein Interesse an der Entwicklung seines Grundstückes zu einem Wohngebiet und der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens aufgegeben.

Aus dem anhängigen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann keine Planungspflicht der Gemeinde zugunsten Dritter begründet werden, so dass die Sachverhaltsvoraussetzungen für eine Aufhebung der Beschlusslage vorliegen. Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers aus der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses begründen sich nicht.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses hat keine Auswirkungen auf die Rechtslage, wonach sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben in dem Bereich auf der Grundlage von § 34/35 (BauGB) beurteilt.

Der Ortsbeirat Gallinchen hat mit Schreiben vom 22.03.2017 der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Gallinchen vom 09.10.2003 (Drucksache Nr. 132/2003) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkengrund“ zugestimmt.

Die Klarstellung zur Rechtslage dient gleichzeitig der Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Wohngebiet „Am Birkengrund“, siehe SVV-Beschlussvorlage IV-025/17, zu dem ein Planungsansinnen des neuen Eigentümers/Vorhabenträgers vorliegt.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

entfällt

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

entfällt